Evangelische Kirche
im Rheinland

73. LS 2020 Drucksache 16

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

Änderung des § 4 der Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen

A

BESCHLUSSANTRAG

Änderung der Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen

Vom … Januar 2020

Entwurf

Die Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 89) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4
Neubildung

Alle Ständigen Synodalausschüsse werden spätestens ein Jahr nach der Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl neu gebildet. Bis zur Neubildung bestehen die bisherigen Synodalausschüsse fort.“

§ 2

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

B

BEGRÜNDUNG

Die Änderung der Geschäftsordnung ist Folge einer Änderung des Artikel 145 Absatz 1 der Kirchenordnung (KO).

Die 71. Landessynode hat über die Veränderung der Arbeitsweise der Landessynode beraten und hierzu Arbeitsgruppen gebildet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen haben sich in den Stimmungsbildern mehrheitlich für die Initiative der Kirchenleitung zur Durchführung von zwei ordentlichen Landessynoden im Jahr ausgesprochen.

Im Hinblick auf die turnusmäßige Neubildung der Landessynode und die dann jeweils anstehenden Wahlen zu den Ständigen Synodalausschüssen soll die Erhöhung der Zahl der jährlichen Landessynoden auch zugunsten einer zeitlichen Entzerrung dieser Wahlen genutzt und die Wahlen auch erst auf einer späteren Tagung der Landessynode nach ihrer Neubildung durchgeführt werden können. Diese Möglichkeit wurde durch den geänderten Artikel 145 Absatz 1 KO geschaffen und findet sich nun auch in § 4 der Geschäftsordnung wieder.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II).

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
§ 4 Neubildung Bei jeder Neubildung der Landessynode werden alle Ständigen Synodalausschüsse neu gebildet. Die Tätigkeit der bisherigen Ständigen Synodalausschüsse ist mit der Konstituierung der neuen Landessynode beendet. Im Einzelfall kann die Kirchenleitung beschließen, dass ein Ständiger Synodalausschuss bis zur Konstituierung des neuen Ausschusses zur Abwicklung dringender Geschäfte in alter Zusammensetzung zusammentreten kann.	§ 4 Neubildung **Alle Ständigen Synodalausschüsse werden spätestens ein Jahr nach der Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl neu gebildet. Bis zur Neubildung bestehen die bisherigen Synodalausschüsse fort.**